DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 34/2022
09. November 2022

Inhaltsverzeichnis **Seite**

- Grundbuchangelegenheit, 2
 hier: Gemarkung Nächstebreck, Flur 424, Flurstück 48
- Grundbuchangelegenheit, 3
 hier: Gemarkung Nächstebreck, Flur 423, Flurstück 51
- Grundbuchangelegenheit, 4
- hier: BLP 815A – Oberheidter Straße/Häuschen (FNPB 121B)
- Grundbuchangelegenheit, 8
- hier: Unwirksamkeit B-plan, 1223 – August-Jung-Weg/Hosfelds Katernberg
- Grundbuchangelegenheit, 10
- hier: Durchführungsplan 121 Neuenteich
- Grundbuchangelegenheit, 13
- hier: BLP 156 (6. Änd) – Lichtscheider Kreuz
- Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses für die Erneuerung des Rauenthaler Tunnels 15
- Öffentliche Zustellungen 16

Hinweis:
Die öffentlichen Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter: www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

Geschäfts-Nr.:
NÄ-5377-1
Bitte bei allen Schreiben angeben!

Amtsgericht Wuppertal

Bekanntmachung

die Stadt Wuppertal hat am 19.05.2022 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Nächstebreck liegende Grundstück

Gemarkung Nächstebreck Flur 424 Flurstück 48

das Grundbuch anzulegen und die Antragstellerin als Eigentümerin einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Wuppertal, Eiland 2, 42103 Wuppertal, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.
Gegenvorstellungen einzelner Anlieger wurden nach Erörterung der Sach- und Rechtslage nicht weiter verfolgt.

Wuppertal, 18.10.2022
Amtsgericht

AMTSGERICHT 221 WUPPERTAL

Grimm
Rechtspfleger

Ausgefertigt

Sacher
Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Geschäfts-Nr.:
NÄ-5376-1
Bitte bei allen Schreiben angeben!

Amtsgericht Wuppertal

Bekanntmachung

die Stadt Wuppertal hat am 19.05.2022 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Nächstebreck liegende Grundstück

Gemarkung Nächstebreck Flur 423, Flurstück 51

das Grundbuch anzulegen und die Antragstellerin als Eigentümerin einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Wuppertal, Eiland 2, 42103 Wuppertal, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.
Soweit einzelne Anlieger widersprochen haben, haben diese ihr Anliegen nach Eröterung der Sach- und Rechtslage nicht weiter verfolgt.

Wuppertal, 18.10.2022
Amtsgericht

AMTSGERICHT 221 WUPPERTAL

Grimm
Rechtspfleger

Ausgefertigt

Sacher
Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Inkrafttreten von Bauleitplänen

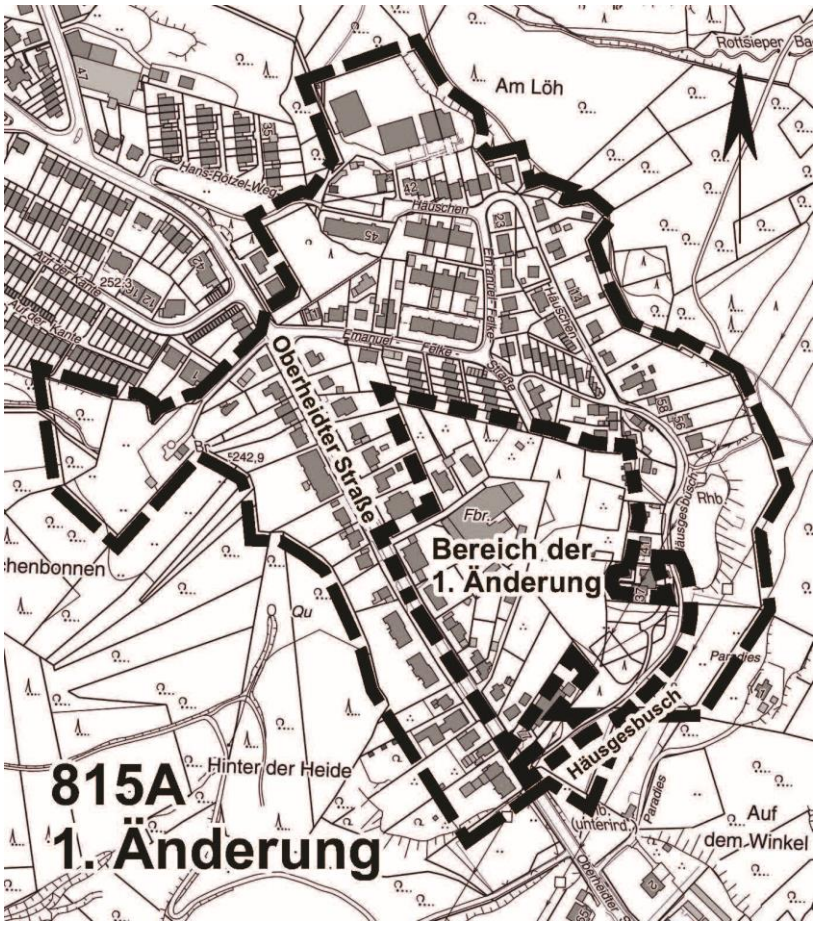
Bebauungsplan 815A – Oberheidter Straße/Häuschen (mit Flächennutzungsplanberichtigung 121B)

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 05.09.2022 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die nach der erneuten öffentlichen Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes 815A – Oberheidter Straße/ Häuschen – vorgenommene Änderung des Planentwurfes gem. § 4a Abs. 3 S. 4 Baugesetzbuch wird beschlossen.

2. Die insgesamt zu der 1. Änderung des Bebauungsplanes 815A – Oberheidter Straße/ Häuschen – eingegangenen Stellungnahmen werden gemäß den Vorschlägen der Verwaltung abgewogen und beschlossen.

3. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes 815A – Oberheidter Straße/ Häuschen – wird einschließlich der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen



Planungsziel:

Das derzeitige Gewerbegebiet wird zu einer Wohnbaufläche entwickelt

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Ressort Bauen und Wohnen, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 2, Zimmer C 227, von Mo – Do in der Zeit von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr und Fr. in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr - zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung 05.09.2022 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist, über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Unbeachtlich werden nach 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächenn-utzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 2021, Seite 490) - gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter **http://www.wuppertal.de/**bekanntmachungen

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene

Wuppertal, den 08.09.2022

gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

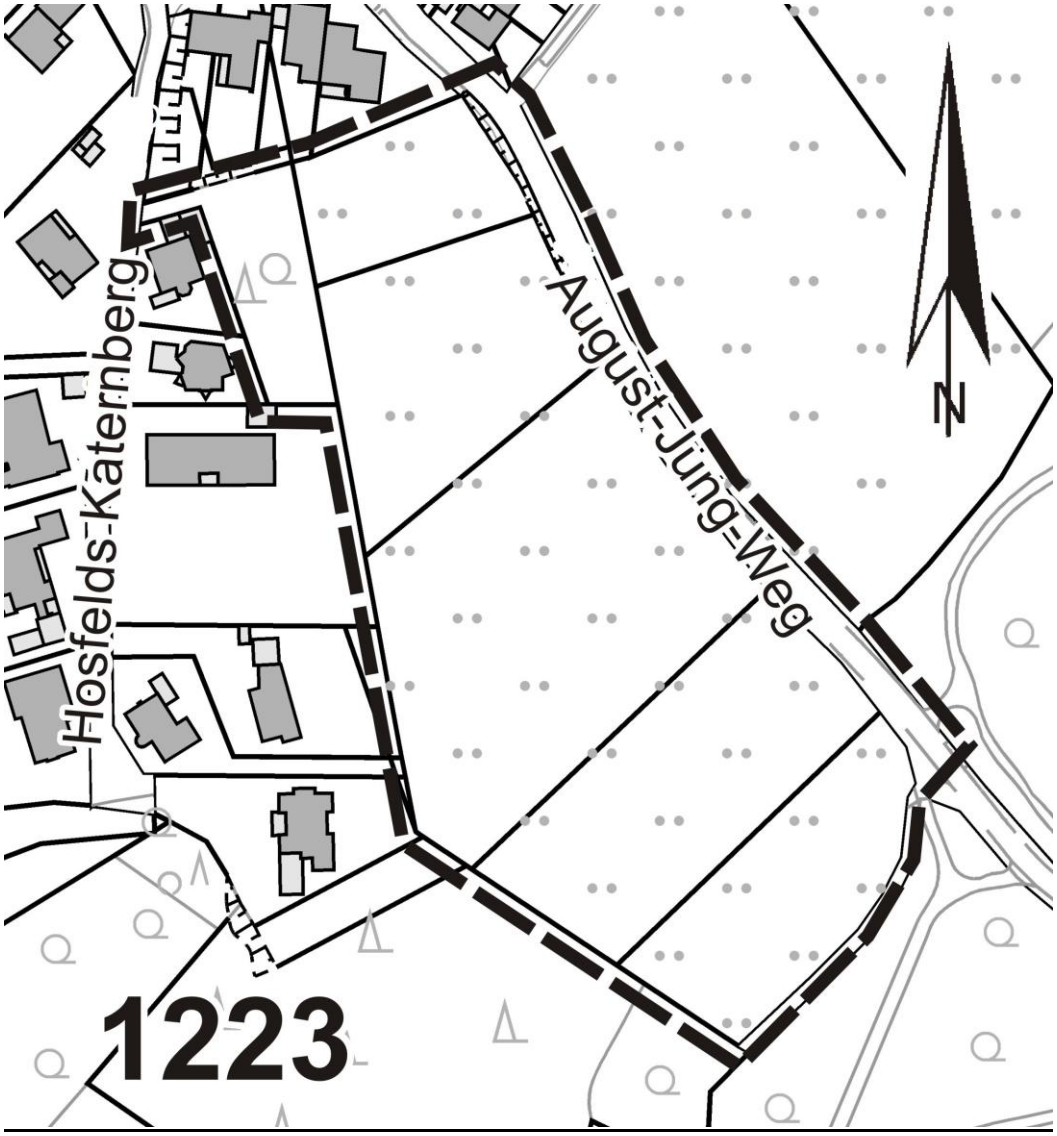
Unwirksamkeit von Bauleitplänen

Bebauungsplan 1223 – August-Jung-Weg/Hosfelds Katernberg

Der 2. Senat des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen hat am 10.05.2022 mit dem Aktenzeichen 2 D 109/20.NE in dem Normenkontrollverfahren gegen die Stadt Wuppertal in der mündlichen Verhandlung folgendes Urteil verkündet:

Der Bebauungsplan 1223 – August-Jung-Weg/östlich Hosfelds Katernberg - der Stadt Wuppertal ist unwirksam.

Gem. § 47 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung wird das oben genannte Urteil des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 9 der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal in der Fassung vom 10.10.2019 öffentlich bekannt gemacht.



Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1223 – August-Jung-Weg / östlich Hosfelds Katernberg – erfasst im Stadtbezirk Uellendahl-Katernberg eine Fläche südwestlich des Straße August-Jung-Weges, südlich der Bebauung August-Jung-Weg 32 bis 34 bis zur südlich angrenzenden Grün- und Waldfläche sowie östlich der Wohnbebauung Hosfelds Katernberg 7 bis 15.

Wuppertal, den 16.09.2022

gez.

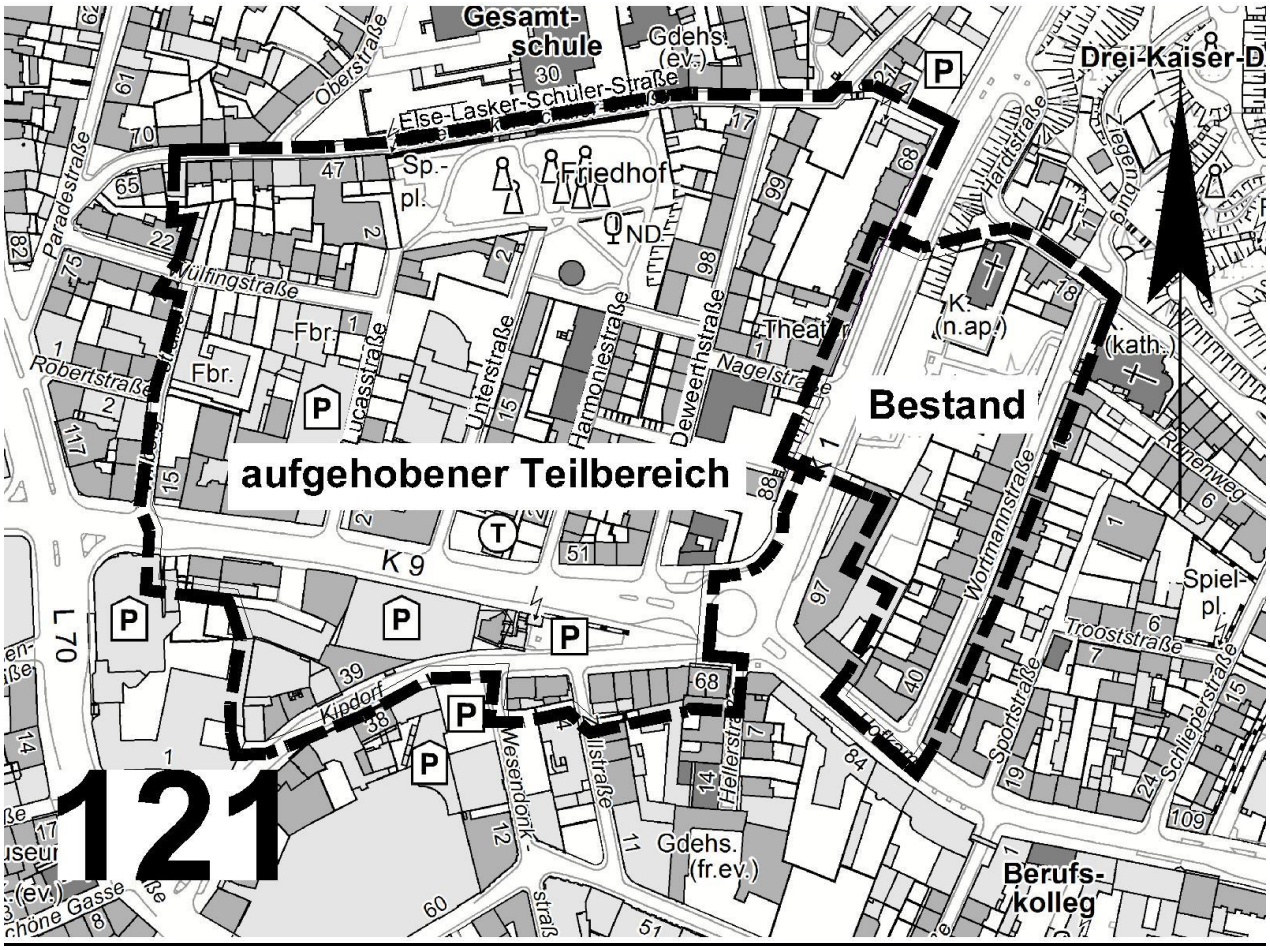
Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

Erneute Bekanntmachung von Bauleitplänen mit Rückwirkung zum 26.03.2004

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Durchführungsplan 121 - Neuenteich

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 16.02.2004 die Teilaufhebung des oben genannten Durchführungsplans 121 als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.



Geltungsbereich: der Planbereich umfasst ein Gelände zwischen Wilbergstraße, Wülfingstraße 22 (Ostseite) im Westen, Hofkamp 20 – 24 sowie Kipdorf 29 – 39 einschließlich 52 – 68 im Süden, Hofkamp 63 und die Straße Neuenteich im Osten und im Norden begrenzt durch die Else-Lasker-Schüler-Straße im Abschnitt zwischen Nr. 4 bis 59.

Planungsziel: die angestrebte Nutzung eines städtischen Parkplatzes zwischen Lucasstraße und Unterstraße durch ein Autohaus, damit das Fahrzeugangebot durch den Bau einer Parkpalette günstiger präsentiert werden kann und die Betriebsabläufe verbessert werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan mit Rückwirkung zum 26.03.2004 in Kraft.

Der Durchführungssplan wird mit Begründung im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 2, Zimmer C - 227, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Allgemeine Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. IS. 3634), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist, über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.a. Durchführungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Absatz 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Absatz 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung des o.a. Bauleitplans schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Eine Verletzung der in § 215 Absatz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung des o.a. Bauleitplans schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen des o.a. Durchführungsplans kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

 a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

 b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

 c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet

 oder

 d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorgenannten Vorschriften beziehen sich allesamt auf das BauGB in der zum Zeitpunkt der Rückwirkung geltenden Fassung, die hier gemäß § 233 BauGB noch anzuwenden ist.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene

Wuppertal, den 26.10.2022

gez.

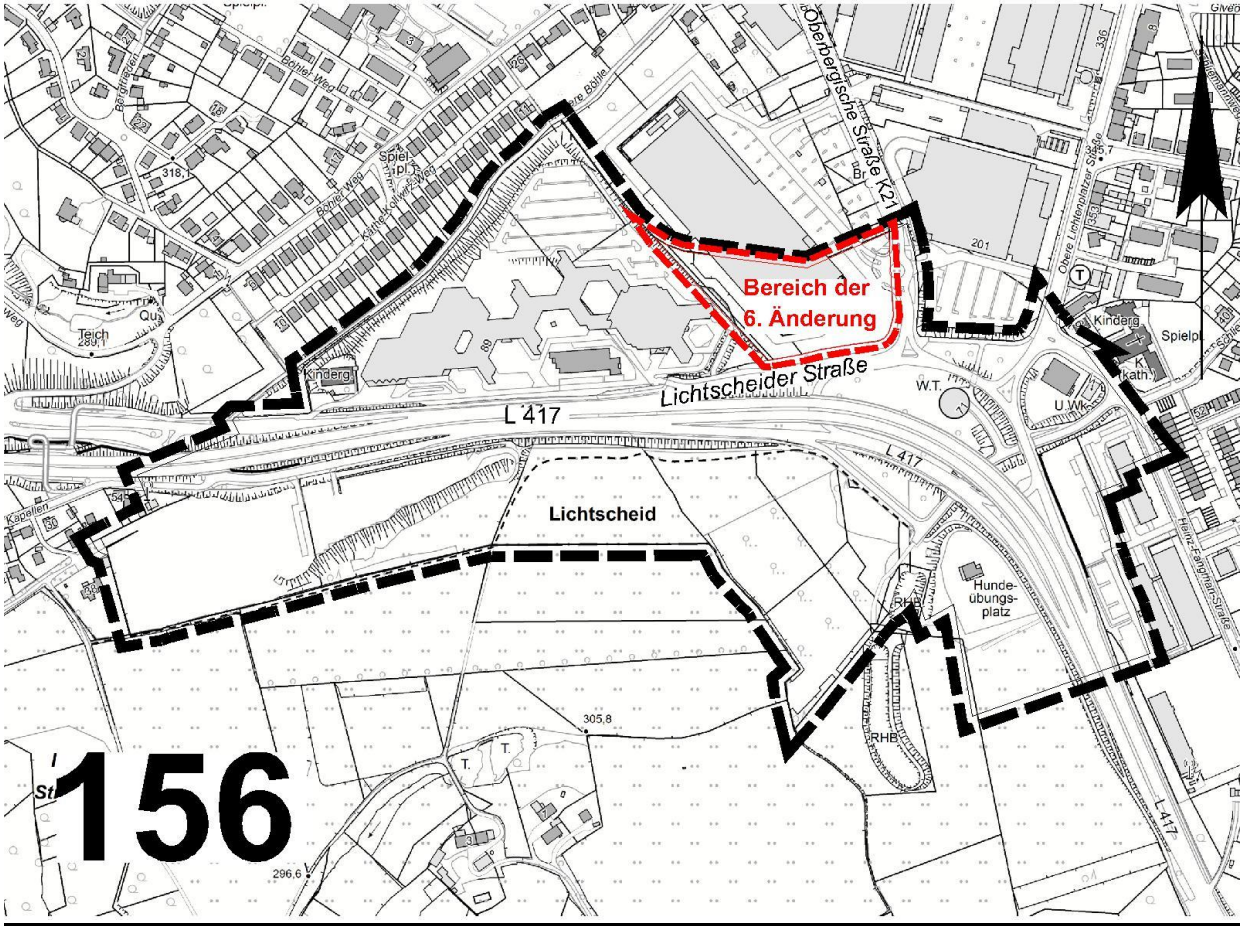
Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

Erneute Bekanntmachung von Bauleitplänen mit Rückwirkung zum 07.12.2001

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Bebauungsplan 156 (6. Änd) – Lichtscheider Kreuz

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 05.11.2001 den Bebauungsplan 156 (6. Änd) – Lichtscheider Kreuz als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.



Geltungsbereich: das Änderungsverfahren betrifft den Geltungsbereich des Bebauungsplans zwischen dem Weg Obere Böhle, Lichtscheider Straße bis zu einer südlichen Tiefe von ca. 150 m, Oberbergische Straße und Lichtscheider Kreuz.

Planungsziel: Verhinderung städtebaulicher Fehlentwicklungen zur Sicherung des betreffenden Gewerbe- und Industriestandortes.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan mit Rückwirkung zum 07.12.2001 in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 2, Zimmer C - 227, während der Öffnungszeiten, zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Allgemeine Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.a. Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Absatz 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Absatz 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung des o.a. Bauleitplans schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen des o.a. Bauleitplans kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet

 oder

 d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorgenannten Vorschriften beziehen sich allesamt auf das BauGB in der zum Zeitpunkt der Rückwirkung geltenden Fassung, die hier gemäß § 233 BauGB noch anzuwenden ist.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene

Wuppertal, den 26.10.2022

gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „Erneuerung Rauenthaler Tunnel“, Bahn-km 0,531 bis 1,644 der Strecke 2700 Wuppertal-Oberbarmen - Opladen bis 1,644 in Wuppertal

Bekanntmachung

Planfeststellung für das Bauvorhaben „Erneuerung Rauenthaler Tunnel“, Bahn-km 0,531 bis 1,644 der Strecke 2700 Wuppertal-Oberbarmen - Opladen in Wuppertal

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erklärungen wird aufgrund der COVID-19 Pandemiesituation ab dem 17.11.2022 auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter

https://www.eba.bund.de/anhoerung

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht.

Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) die Auslegung.

Zeitgleich und als zusätzliches Informationsangebot liegt der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Unterlagen ab dem **17.11.2022** bis einschließlich **30.11.2022** bei der Stadtverwaltung Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1 (Eingang Große Flurstraße), 42275 Wuppertal, im Raum C-283

montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

und freitags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Bitte vereinbaren Sie aufgrund der eingeschränkten Erreichbarkeit der Stadtverwaltung einen Termin. Terminvereinbarungen können Sie telefonisch unter 0202/563-5715 oder per Mail unter volker.knippschild@stadt.wuppertal.de vornehmen.

Die aktuell geltenden Regelungen finden Sie unter www.wuppertal.de.

Aufgrund der Anwendung des Planungssicherstellungsgesetzes ist die Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes maßgeblich. Die Auslegungsfrist beginnt daher mit Veröffentlichung im Internet. Nach Ablauf der Auslegungsfrist (zwei Wochen) gilt der Planfeststellungsbeschluss allen Betroffenen und Einwendenden, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt. Hierzu wird auch auf § 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) verwiesen. Die Zustellungsfiktion gilt unabhängig von einer über die Auslegungsfrist hinausgehenden Bereitstellung des Beschlusses sowie des festgestellten Plans auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes.

Wuppertal, den 02.11.2022
Der Oberbürgermeister

i.V.

gez.

Minas

Platzhalter

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden alle Seiten, die personenbezogene Daten enthalten, entfernt

Herausgeber
Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung
Rechtsamt
Am Clef 58
42275 Wuppertal
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung
www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO erhältlich im
Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO